

Andreas Kley

Stilvoller Staat und stilvolle Politik ?

Ein bekanntes Finanzinstitut bildet in seiner Werbung um vermögende Privatkunden Simon Ammann, den Olympiasieger im Skispringen, ab und lässt ihn sagen: «Es geht nicht nur darum, möglichst weit zu kommen. Es geht auch um den Stil.» In einem Kommentar erläutert das Institut, dass im Finanzwesen das nicht anders sei, bei allem Streben nach Erfolg sollten «wir» immer auch auf die Stilnote achten.

Die Werbung hebt das Formale, das Prozesshafte, die Art der Wegbegehung gegenüber dem Inhalt heraus und schliesst damit direkt an eine verbreitete Tendenz an: Die Herrschaft des Formalen, unbescheiden davon, was das für das Inhaltliche, das Materielle oder die Zielerreichung bedeutet. Das formale Denken ausserhalb der Inhalte hat die Wirtschaft erfasst: Das Prozessmanagement und seine zahlreichen Spielarten bis hin zum «process mining» wollen die Abläufe in Unternehmen besser kontrollieren und damit steuern. Das führte mit der Zeit zu Auswüchsen, bis hin zur gegenseitigen Rechnungsstellung verschiedener Abteilungen ein und desselben Unternehmens: Vor lauter Kontrolle und internem Misstrauen vergass man die Endprodukte, welche die Kunden eigentlich erreichen sollten.

Das formale Denken hat die Politik ebenfalls längst eingeholt. Äussert sich eine öffentliche Person in irgendeiner Weise misslieblich und politisch nicht ganz korrekt, so kontern die Gegner diese fragwürdige Meinung oft nicht inhaltlich. Sie entgegnen vielmehr: Sie fänden nicht die Aussage als solche fragwürdig, sondern die Art und Weise wie er oder sie es gesagt hätte. Es kommt also in der Politik weniger auf den Inhalt an, sondern darauf, dass man schön, nett und glatt spricht. Diese Werbesprache ist tonangebend geworden. Das ist freilich nicht nur in der Politik so, sondern hat auch die Rechtsprechung erreicht. Das Bundesgericht schielte in einem medienrechtlichen Fall auch auf den Stil: Es kommt auf die «Art und Weise, wie die Kritik gegen (etwas) gerichtet wurde» (BGE 124 III 72, nicht veröff. E. 3a)

an. Wer in einer «aufrichtigen Haltung» mit «Stil» kritisiert und dabei auf dem Foto noch stilvoll lächelt, der kann nachgerade sagen, was er oder sie will. Die Form wird auf diese Weise zu einem Inhalt und man ist versucht zu sagen: «Stil ist alles».

Der eigentliche Hort des Formalen und Prozesshaften ist die Justiz und das sie tragende Organisations- und Verfahrensrecht. Vorab sei klargestellt: Ein gewisses Prozessdenken gehört unabdingbar zum Recht und zu jedem Ziel, das erreicht werden will. Es stellt sich mehr die Frage, wie viel Verfahren soll gepflegt werden? – Zurzeit hat das Verfahrensrecht eine Hochkonjunktur, die ihresgleichen sucht. In erster Linie trägt dazu die erfolgte Justizreform des Bundes bei: Das Bundesgericht hat nicht nur seit dem 1.1.2007 ein neues Organisations- und Verfahrensgesetz, vielmehr gilt seit dem 1.1.2011 ein neues einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht. Die wissenschaftliche und praktische Literatur dazu überschäumt förmlich: Es sind zahlreiche Beiträge und Kommentare zum Prozessrecht erschienen. Eine grosse Zahl davon kam schon vor der Inkraftsetzung der betreffenden Gesetze und vor aller Praxis auf den Markt. Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten haben diesen Impuls aufgenommen, sie schaffen Lehrstühle für Prozessrecht: Die Form wird alleiniges Thema.

Das Verfahrensrecht soll dem materiellen Recht zudienen und hat keinen eigenen Zweck. Das Bundesgericht hatte das in seiner Rechtsprechung schon früh so gesehen und es traf im Bereiche der Rechtsgleichheits- und Willkürbeschwerden keine Entscheide, welche nur einen «leeren Formalismus» (z.B. BGE 87 I 172 E. 2 S. 178) darstellen. Dieser Ausdruck des Bundesgerichts ist prägnant: Der Formalismus soll immer inhaltlich ausgerichtet sein, und nicht leer bleiben. Das Bundesgericht wies auch Vorinstanzen zurecht, die einen «überspitzten Formalismus» pflegten. Diese Kritik «wendet sich gegen prozessuale Formenstrenge, die als exzessiv erscheint, durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert.» (BGE 127 I 31 E. 2aa S. 34). Die Form hat dem Inhalt zu dienen.

Vergleicht man die bundesgerichtlichen Urteile etwa aus den 1950er Jahren mit jenen der Gegenwart, so fällt sofort auf, dass die verfahrensrechtlichen Erwägungen sich in ihrem Umfang vervielfacht haben. Rechtsprechung ist zu einem ganz erheblichen Teil eine Organisationspflege geworden: Die angerufene Instanz erörtert ihr eigenes Organisations- und Verfahrensrecht. Das ist natürlich etwa in der Frage nach den Voraussetzungen

der Beschwerdelegitimation relevant. Je nachdem wird der Beschwerdeführer überhaupt erst vorgelassen und in der materiellen Sache angehört.

Es gibt verschiedene Gründe für das Anwachsen des Verfahrensrechts in der staatlichen Verwaltung: In erster Linie ist es die Zahl der Beschwerden, die erheblich zugenommen haben. Man musste einen Weg finden, diese Flut zu kanalisieren und man hat z.B. in den Legitimationsregeln diese Schranke gefunden. Im 19. Jahrhundert findet sich bei den Beschwerden an den Bundesrat, Bundesversammlung und Bundesgericht keine Ausführungen zur Legitimation: Die Beschwerden wurden wie Petitionen angenommen und behandelt. Es stellte sich stets die Frage, ob die Beschwerde inhaltlich begründet sei. In zweiter Linie kommt die wachsende Bedeutung des Verfahrensrechts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung entgegen, welche vor Inhalten zunehmend zurückscheut und mehr nach der «Art und Weise» und dem angemessenen «Stil» fragt.

Insofern ähnelt das Phänomen der zunehmenden Bedeutung des Verfahrensrechts dem «Private Banking»: Ein Prozess mit Stil macht Eindruck und fördert im Zeitalter des Wohlstandes die Akzeptanz des Inhaltes, nämlich der Urteile. Die starke Betonung des Verfahrensrechts lenkt die am Prozess beteiligten Parteien von ihrem eigentlichen inhaltlichen Streit ab, da sie sich zunächst mit den Formfragen zu beschäftigen haben. Im besten oder schlimmsten Fall verheddern sie sich im Verfahrensrecht und verlieren den Inhalt des Streits aus den Augen.

Bei der Betonung von Verfahrensfragen drohen Gefahren: Wer zu sehr auf die Stilnote schießt, sei das im «Private Banking» oder im Skispringen oder in der Politik, der verliert den Inhalt und damit das Ergebnis aus den Augen. In der Sphäre des Staates ist das besonders verheerend: Das Inhaltliche wird zugunsten des Formellen aufgegeben; womit man die eigentlichen Staatsaufgaben aus den Augen verliert. Im Extremfall bilden Staat und Gesellschaft ein Getriebe ohne Ziel und Zweck; freilich handelt es sich um Tätigkeit mit Stil, eben um eine luxuriöse Selbst- und Organisationspflege.

Die hier beschriebene Überbetonung des Methodischen und des Formellen spielt sozusagen unfreiwillig auf den Text «Der Fluch der Kröte (...)» von Gustav Meyrink (1868–1932) an. In dieser Fabel hasst die Kröte den Tausendfüssler. Die Kröte lobt zunächst sich selbst und stellt dem Tausendfüssler dann eine vertrackte methodische Frage (Gesammelte Werke. Band 4 Teil 2: Erzählungen. Des Deutschen Spiessers Wunderhorn, München 1913, S. 217 ff., S. 220):

«Doch wohnt Weisheit in meinem Haupte und tiefes Wissen (...). Ich kenne die Gräser, die vielen, beim Namen. – Ich weiss die Zahl der Sterne am Nachthimmel und der Blätter des Feigenbaumes, – des angewachsenen. – Und mein Gedächtnis hat seinesgleichen nicht unter den Kröten (...).

Siehe und dennoch kann ich die Dinge nur zählen, wenn sie stillestehen, – nicht, wenn sie sich bewegen (...).

Sage mir doch – o Verehrungswürdiger, wie es sein kann, dass Du beim Gehen immer weisst, mit welchem Fusse Du anfangen musst, welcher der zweite sei, – und dann der dritte, – welcher dann kommt als vierter, als fünfter, als sechster, – ob der zehnte folgt oder der hundertste, – was dabei der zweite macht und der siebente, ob er stehenbleibt oder weitergeht, – wenn Du beim 917ten angelangt bist, den 700sten aufheben und den 39sten niedersetzen, den 1000sten biegen oder den vierten strecken sollst (...).»

Die Tiere und Pflanzen blickten nun erwartungsvoll auf den Tausendfüssler und selbst die Unken schwiegen¹: «Der Tausendfüssler aber blieb starr an den Boden festgebannt und konnte hinfort kein Glied mehr rühren. Er hatte vergessen, welches Bein er zuerst heben solle, und je mehr er darüber nachdachte, desto weniger konnte er sich entsinnen (...).»

¹ Vgl. Meyrink, Wunderhorn, S. 221.

**Libertas:
Wert und Wege der Freiheit**

**Libertas:
valeur et cheminements de la liberté**

(Hrsg./éd.)

Daniel Brühlmeier/François Jeanneret

Editions Libertas Suisse
Biel/Bienne
2013